

**Hausordnung
der
Hochschule Koblenz
vom 04.03.2020**

Der Präsident der Hochschule Koblenz als Inhaber des Hausrechts erlässt gemäß § 79 Abs. 8 Satz 1 Hochschulgesetz (HochSchG) folgende Hausordnung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Hochschule, einschließlich aller landeseigenen und angemieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile.

**§ 2
Inhaber/in des Hausrechts**

Ein unmittelbar von der Präsidentin / dem Präsidenten abzuleitendes Hausrecht haben folgende Stellen, ohne dass es dazu einer gesonderten Übertragung bedarf:

- Die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung,
- die Leitung der Hausverwaltung/ Haustechnik,
- der Wachdienst, wenn eine akute Gefahr durch eine Bedrohungssituation besteht oder es sich um offenbar unbefugt in der Hochschule anwesende Personen handelt oder eine Absprache mit der Hochschulleitung oder Leitung der Haustechnik/-verwaltung nicht möglich ist,
- die Verwaltungsleitung am RheinAhrCampus in Remagen,
- die Leitung der verschiedenen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- die Leitung der Lehrveranstaltungen oder die Verantwortlichen für Prüfungen in dem Raum, in dem diese Prüfung/Lehrveranstaltung stattfindet.

Den Anordnungen der Hausrechtsinhaber, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung treffen, ist Folge zu leisten.

Ein Hausverbot gegenüber einem Hochschulmitglied, das über einen Tag hinausgeht, muss von der Präsidentin / vom Präsidenten oder in Vertretung von einem Mitglied der Hochschulleitung bestätigt werden.

**§ 3
Öffnungszeiten**

Die Präsidentin / der Präsident regelt die Öffnungszeiten der Hochschule Koblenz. Sie sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Wird das Offenhalten von Gebäuden und Räumen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, zur Abhaltung von Prüfungen, zu akademischen Feiern und sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse der Hochschule sind, sowie für Veranstaltungen

der studentischen Selbstverwaltung ausnahmsweise zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich, ist dies rechtzeitig und schriftlich bei den zuständigen Stellen der Hochschule zu beantragen.

§ 4 Verschließen von Gebäuden und Räumen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Gebäude und Räume geschlossen zu halten. Diensträume sind bei Abwesenheit der Bediensteten oder des Bediensteten zu verschließen. Dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

An der Hochschule Koblenz werden folgende Schließinstrumente eingesetzt:
Schlüssel und Chipkarten.

Schließinstrumente im Sinne des Satzes 2 werden nur an Angehörige der Hochschule Koblenz ausgegeben. Sie sind sorgfältig und unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Die Entgegennahme eines der genannten Schließinstrumente ist durch eigenhändige Unterschrift auf einem Formular zu bestätigen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Der Verlust eines Schließinstruments ist der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Betriebs- und haustechnische Einrichtungen

Die Betreuung der betriebs- und haustechnischen Anlagen obliegt der Hausverwaltung. Eingriffe Dritter in die Betriebstechnik sind grundsätzlich untersagt. Etwaige Betriebsstörungen (z.B. Gerätestörungen, Stillstand der Aufzüge) und festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich der Hausverwaltung oder nach Dienstschluss dem Wachdienst zu melden.

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Sicherheit und Ordnung

Alle Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen und insbesondere in den Toiletten sowie auf dem Außengelände ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.

Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.

Nach Verlassen der Hörsäle, Seminarräume und studentischen Arbeitsplätze sind Fenster zu schließen und Beleuchtung und Geräte auszuschalten. Für das Schließen der Büros und Laborräume sind die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, ebenso für die Sicherung der Wertgegenstände.

Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen vor den Eingängen ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Fahrrädern in das Gebäude ist verboten.

§ 7

Nutzung von Gebäuden und Räumen

Gebäude, Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur zur Verwendung von Aufgaben, die mit der Hochschule zusammenhängen, genutzt werden.

Angehörige der Hochschule dürfen Räume für Veranstaltungen nur nutzen, wenn sie frei sind. Dies bedarf der Genehmigung. Veranstaltungen sind rechtzeitig unter Angabe des Veranstaltungszweckes anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch die Hausverwaltung.

Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. In den Laboren, Hörsälen, den PC-Arbeits- und Tutorienräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet.

§ 8

Akademische Feiern

Private Ton- und Bildaufnahmen sind erlaubt, wenn sie die Feierlichkeiten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung nicht stören.

§ 9

Veranstaltung hochschulfremder Personen

Hochschulfremden kann die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumen nach den Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet werden.

Art, Umfang und Nutzung der Räumlichkeiten sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts werden durch vertragliche Vereinbarung geregelt.

Der Veranstalterin / dem Veranstalter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 10

Nutzung von Laboren und Geräten

Die Nutzung der einem Fachbereich zugeordneten Geräte oder Laboreinrichtungen, die der Forschung und Lehre dienen, steht nur dem vom jeweiligen Dekan/Dekanin autorisierten Personal zu. Die Dekanin oder der Dekan kann die Verantwortung an qualifizierte Laborverantwortliche delegieren. Die Laborverantwortlichen sind der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule zu melden. Spezielle Geräte dürfen nur von den dafür bestimmten Personen bedient werden.

Auf entsprechenden Antrag können Geräte gegen Entgelt auch hochschulfremden Personen zur Nutzung überlassen werden, sofern der ordnungsgemäße Betrieb der Hochschule dadurch nicht gestört wird.

§ 11

Arbeitssicherheit und Umgang mit Notfallsituationen

An der Hochschule Koblenz gelten die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Die hochschuleigenen Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz sind im Internet im AGUM hinterlegt.

Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen stehen die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Sicherheitsbeauftragten und der/die Betriebsarzt / Betriebsärztin zur Verfügung. Die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, die Hochschule beim Arbeitsschutz sowie bei der Unfallverhütung zu beraten. Sie hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Hochschule Koblenz.

Auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Feuerschutz wird durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht. Dies gilt auch für Fluchtwege und Sammelpätze.

Das Verhalten im Not- oder Krisenfall regelt das Notfallkonzept, das in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet und an den durch ein Türschild mit der Aufschrift „Notfallplan“ gekennzeichneten Stellen hinterlegt wird.

Der Transport gefährlicher Güter und sperriger Lasten ist nur auf den dafür vorgesehenen Transportwegen zulässig. Verkehrsflächen sind aus Gründen der Arbeitssicherheit und für den Brandschutz sowie zur Benutzung als Fluchtwege freizuhalten.

Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten. Dies gilt ebenso für Fluchtwege und Treppenhäuser. Durch die Hausverantwortlichen ist die Einhaltung der zulässigen Brandlast zu garantieren. Die mit einer Feststelleinrichtung betriebsbedingt offen gehaltenen Brandschutztüren sind nur durch dazu berechtigte Personen zu schließen. Fehlbedienungen der Feststelleinrichtungen führen zu Schäden. Das Offenhalten von Brandschutztüren mit Keilen oder anderen Gegenständen ist strengstens untersagt.

Bei Benutzung von Aufzuganlagen sind die allgemeinen Bedienungsregeln zu beachten. Die Benutzung der Aufzüge ist im Brandfall verboten.

§12

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Betätigungen:

1. das Aufhängen von Anschlägen und Plakaten,
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
3. das Durchführen von Versammlungen und Wahlen,

4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
5. das Durchführen von Sammlungen,
6. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind.

Unzulässige Betätigungen sind insbesondere:

1. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel,
2. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung der Präsidentin / des Präsidenten mit Ausnahme von Interviews,
3. das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- und Servicehunden für Behinderte in dem Gebäude. Im Freigelände sind Hunde und sonstige Tiere an der Leine zu führen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat für die Entfernung des Hundekots zu sorgen,
4. die Verschmutzung von Räumen, Treppen, Fluren sowie von Freiflächen in und außerhalb des Gebäudes und des Parkplatzes durch Liegenlassen von Abfällen aller Art. Alle Räumlichkeiten sowie Freiflächen sind nach ihrer Nutzung in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie vorgefunden wurden,
5. das Benutzen von Mobiltelefonen in Lehrveranstaltungen sowie in den Räumen der Hochschulbibliothek,
6. das Blockieren von Flucht-, Brand- und Rauchschutztüren durch Keile oder ähnliche Gegenstände,
7. eigenmächtige Veränderungen an Gebäuden, Anlagen und technischen Einrichtungen.
8. Das Benutzen von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u. ä. ist auf dem gesamten Campus untersagt.

Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Hochschule ist grundsätzlich nur mit Genehmigung der Hochschulverwaltung (in Eilfällen mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung) gestattet.

Jegliche Veranstaltung oder Betätigung, die nicht den originären Aufgaben der Hochschule entspricht, wie parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Präsidentin/ den Präsidenten.

§ 13 Rauchverbot

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Auf dem Gelände ist das Rauchen nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen zugelassen. Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Standaschenbecher zu entsorgen.

§ 14 Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Hochschulgelände

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Krafträdern und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Auf den Verkehrsflächen auf dem gesamten Hochschulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Ein Verstoß gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung wird bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

Unberechtigte auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und ausfahrten, Wendeplätzen und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 15 Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren, die Entgegennahme von Warenwerbung, das Aufstellen von Aufstellern und Geräten sowie das Aufstellen von Warenverkaufs- und Kopierautomaten auf dem Gelände der Hochschule Koblenz bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung. Dabei ist das Benehmen mit dem Studierendenwerk herzustellen, soweit dessen Aufgaben unmittelbar berührt sind.

§ 16 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Hausverwaltung abzugeben. Der Verlust von persönlichen Gegenständen kann an der Pforte angezeigt werden. Der Verlust bzw. die Anmeldung des Verlustes ist dort zu dokumentieren. Dabei ist eine kurze Beschreibung des verlorenen Gegenstandes nach Angaben der/des Anzeigenden aufzunehmen. Der oder dem Anzeigenden kann Einsicht in die vorhandenen Fundsachen gewährt werden. Die Herausgabe einer Fundsache ist nur gegen Vorlage des Personalausweises und gegen Unterzeichnung eines Empfangsbekanntnisses zulässig.

Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von einem halben Jahr versteigert oder an sonstige karitative Organisationen (insbesondere bei Bekleidungsstücken) abgegeben werden.

§ 17 Weitere Bestimmungen

Jede/r Angehörige der Hochschule hat seinen Arbeitsplatz sauber zu halten. Außergewöhnlicher Schmutz muss durch diejenige/denjenigen, die/der ihn verursacht hat, beseitigt werden, ggf. sind die Reinigungskosten zu übernehmen. Lärmschutz- und Umweltschutzbestimmungen zur Reinerhaltung der Luft, des Abwassers und des Bodens sind sorgfältig einzuhalten. Belästigungen durch Lärm, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, usw. sind zu vermeiden.

Das Betreiben privater technischer Haushaltsgeräte, z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen etc. ist nur im Rahmen einer büroüblichen Nutzung zulässig, durch Beschäftigte der Hochschule, nicht aber durch Studierende. Sie müssen dem technischen Sicherheitsstandard entsprechen und werden bei den regelmäßigen Elektroprüfungen geprüft. Der Betrieb solcher Geräte kann aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt werden. Die Nutzung von privaten Heizgeräten, Tauchsiedern, Gaskochern und anderen feuergefährlichen Geräten ist verboten. Soweit private Rundfunkempfänger aufgestellt werden, hat die Nutzerin oder der Nutzer diese bei der GEZ anzumelden.

§ 18 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei Verstößen können hochschulfremde Personen und Hochschulangehörige zeitlich befristet aus den Gebäuden und vom Gelände der Hochschule verwiesen werden. Gleiches gilt bei wiederholten Verstößen gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung auf den Parkplätzen der Hochschule Koblenz. In diesem Fall kann ein vorübergehender Ausschluss von der Nutzung der Parkflächen auch gegenüber dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal der Hochschule ausgesprochen werden. In der Mitteilung ist der genaue Zeitraum für den Ausschluss der Nutzung der Parkflächen anzugeben. Zur Halterermittlung bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung können geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem/der Verursacher/in in Rechnung gestellt.

Der Vollzug der Hausordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, obliegt der Hochschulleitung. Bei Gefahr im Verzug ist jede/r Hochschulangehörige berechtigt, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahr und Schaden für die Hochschule Koblenz abzuwenden. Darüber ist der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem/der in ihrem/seinem Auftrag handelnden Kanzler/in unverzüglich Bericht zu erstatten.

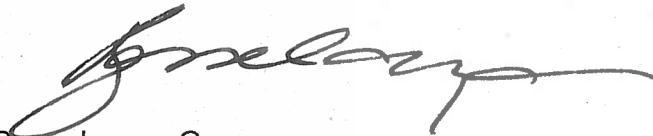
§ 19 Strafrechtliche Verfolgung

Strafanzeigen wegen strafbarer Handlung gegen die Hochschule und ihre Einrichtungen behält sich die Präsidentin/der Präsident vor.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten in Kraft. Sie wird im Infoletter der Verwaltung und auf der Homepage bekannt gemacht.

Koblenz, 04.03.2020
Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bosselmann-Cyran', written in a cursive style.

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran